

BVGer D-5548/2012 vom 11. Juli 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5548_2012

FR: TAF D-5548/2012 du 11 juillet 2013

IT: TAF D-5548/2012 del 11 luglio 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Vorbringen sind gemäss Praxis dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 Abs. 3 AsylG), wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert.

E. 3.3

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen adäquaten Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f., BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/34 E. 7.1 S. 507 f., BVGE 2008/12 E. 5.2 S. 154 f., Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

E. 3.4

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5 S. 827 f., BVGE 2010/44 E. 3.4 S. 620 f., Entscheidungen und

Mitteilungen der ehemaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193 f., EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a S. 9).

E. 4.1

Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer aus einer Familie stammt, in der verschiedene Mitglieder politisch aktiv waren und aus diesem Grund auch Verfolgung ausgesetzt waren. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch festzustellen, dass ein beträchtlicher Teil der Familie insbesondere drei seiner Brüdern sich nach wie vor in der Türkei aufhalten und dort keinen ernsthaften Behelligungen ausgesetzt zu sein scheinen. Im Folgenden ist vor diesem Hintergrund zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund seines Profils oder aufgrund der bisherigen Ereignisse im Zeitpunkt der Ausreise Verfolgung ausgesetzt war oder begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen hatte.

E. 4.2

Unbestritten scheint, dass der Beschwerdeführer insbesondere in den 90er Jahren wegen seiner Brüder beträchtlichem behördlichen Druck ausgesetzt war. So sei er im Oktober 1994 verhaftet, für 14 Tage inhaftiert und gefoltert worden. Mangels Beweisen für die ihm angelastete Mitgliedschaft bei der TKP/ML sei in der Folge ein Freispruch ergangen. Später habe er den Militärdienst absolviert. Dieser sehr weit zurückliegende Vorfall kann offensichtlich nicht als kausal für die 2010 erfolgte Ausreise in die Schweiz angesehen werden. Der Beschwerdeführer räumt denn auch ein, nur einmal der Staatsanwaltschaft vorgeführt worden zu sein (A 14/12 Antwort 54; vgl. auch S. 5 der Beschwerde). Dass er namentlich kurz nach der Flucht seiner Brüder in den Jahren 2001 und 2002 erneuten Behelligungen ausgesetzt gewesen sein könnte, ist ebenfalls nachvollziehbar; auch deren Ausmass erscheint aber aufgrund der Aktenlage nicht als verfolgungsintensiv im Sinne von Art. 3 AsylG. Danach verblieb der Beschwerdeführer jedenfalls noch jahrelang in der Türkei, und es gelingt ihm nicht, für diesen Zeitraum intensive Übergriffe substantiiert zu schildern und auch zu seinem politischen Engagement vermag er nur recht vage Aussagen zu machen. So gab er an, nicht explizit gesucht worden zu sein (A 14/12 Antwort 66; vgl. S. 5 der Beschwerdeschrift). Auf Rekursebene bringt er ausserdem vor, nachdem die Polizei herausgefunden habe, dass sich der eine geflohene Bruder im Ausland aufhalte, sei er in diesem Zusammenhang in Ruhe gelassen worden. Dies lässt wiederum darauf schliessen, dass er nicht gezielt im Fokus der Behörden stand. Als Ausreisegrund gibt er an, dass Freunde von ihm verhaftet und in ein Verfahren verwickelt worden seien. Daraus alleine jedoch eine begründete Furcht vor Verfolgung abzuleiten, vermag angesichts des bescheidenen politischen Profils des Beschwerdeführers kaum zu überzeugen. Daran ändern auch die politischen Verbindungen seiner Brüder, die ja bereits seit Jahren nicht mehr im Lande lebten, nichts.

E. 4.3.1

Vor dem Bundesverwaltungsgericht können im Rahmen des Streitgegenstandes Noven geltend gemacht werden (René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, 1996, N 1050); es können bisher nicht gewürdigte, bekannte wie auch bis anhin nicht bekannte Sachverhaltsumstände und neue Beweismittel vorgebracht werden (Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 615). Für den Beschwerdeentscheid ist mithin die im Zeitpunkt seiner Ausfällung bestehende Aktenlage massgeblich. Die angefochtene Verfügung des BFM hat sich somit nicht nur vor der im

Moment ihres Erlasses gegebenen Sach- und Rechtslage zu behaupten, sondern ausserdem gegenüber den im Verlauf des Beschwerdeverfahrens dazugekommenen Tatsachen und Beweismitteln zu bewähren. Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (Kölz/Häner, a.a.O., Rz. 694).

E. 4.3.2

Erstmals auf Beschwerdeebene macht der Beschwerdeführer geltend, er werde hauptsächlich wegen seiner Kuriertätigkeit für die Partei gefährdet. Er habe dabei nicht realisiert, dass er mit deren Führungspersönlichkeiten in Kontakt getreten sei. Er sei zu diesen Diensten genötigt worden und habe sich ihnen nicht entziehen können, ansonsten er der Partei und seinen militanten Brüdern als Verräter erschienen wäre. Erst nach der Schwächung der Partei habe er sich ab Sommer 2007 weiterer Inanspruchnahme entziehen können. Eine solche nachträgliche Geltendmachung von ausreiserelevanten Vorfällen beeinträchtigt indes deren Glaubhaftigkeit im Allgemeinen erheblich. Der Beschwerdeführer wurde bei der Anhörung auf die Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht aufmerksam gemacht und bekräftigte, die Fluchtgründe abschliessend genannt zu haben. Dass dies gemäss Beschwerdevorbringen nun nicht der Wahrheit entsprechen soll, ist kaum nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, die angeblichen Kuriertätigkeiten genügend zu substantzieren. Vielmehr macht der entsprechend geltend gemachte Sachverhalt den Eindruck einer konstruierten Geschichte, um den Fluchtgründen mehr Gewicht zu verleihen. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht wiegt damit schwer und es gelingt dem Beschwerdeführer nicht, die neuen Fluchtgründe beziehungsweise eine bestehende Verfolgungsgefahr genügend überzeugend darzulegen. Auch die Behauptung, er habe seine Tätigkeiten als Kurier für die TKP/ML und später die MKP bisher bewusst verschwiegen, da er befürchtet habe, durch Bekanntgabe dieser Sachverhaltselemente von den Asylbehörden als Terrorist qualifiziert zu werden, erscheinen als stereotype Vorbringen. Sie vermögen auch insofern nicht zu überzeugen, als das Übermitteln von Nachrichten als Kurier kaum als derart verwerflich bezeichnet werden kann und zudem die Brüder des Beschwerdeführers bereits als Flüchtlinge anerkannt wurden und ihre entsprechenden Kenntnisse dem Beschwerdeführer vermittelt haben dürften. Weitere Abklärungen der Asylbehörden erscheinen mithin wiederum nicht als geboten beziehungsweise erforderlich (vgl. Art. 33 Abs. 1 VwVG).

E. 4.4

Das eingereichte Bestätigungsschreiben durch einen Anwalt vermag angesichts der bisherigen Erwägungen eine asylrechtliche relevante Verfolgungssituation des Beschwerdeführers ebenfalls nicht glaubhaft zu machen, zumal die Situation der Familie nur sehr allgemein dargestellt wird. Auch die übrigen eingereichten Beweismittel sind nicht geeignet, die Verfolgungssituation des Beschwerdeführer glaubhaft darzulegen. Von den beantragten weiteren Abklärungen wie namentlich Zeugenbefragungen und Botschaftskontakten kann vor dem Hintergrund dieser Ausführungen abgesehen werden, zumal sich auch daraus nichts ergeben dürfte, das die konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers unter den gegebenen Umständen als glaubhaft erscheinen lassen könnte (vgl. Art. 33 Abs. 1 VwVG). Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass die heimatlichen Behörden aufgrund seines familiären Hintergrundes zum Zeitpunkt seiner Ausreise ein

Verfolgungsinteresse am Beschwerdeführer hatten.

E. 4.5

Vor diesem Hintergrund ist auch eine begründete Furcht vor künftiger Reflexverfolgung im Falle einer Rückkehr der Beschwerdeführers in die Türkei zu verneinen. Wohl ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei von den dortigen Behörden über allfällige politische Aktivitäten seiner beiden in der Schweiz weilenden und als Flüchtlinge anerkannten Brüder befragt werden könnte. Angesichts der Tatsache, dass die beiden Brüder die Türkei mittlerweile vor 11 beziehungsweise 12 Jahren verlassen haben, gegen den Beschwerdeführer selbst nichts vorliegt, und auch nicht geltend gemacht wird, die Brüder seien in gewichtigem Masse exilpolitisch tätig, muss die Gefahr, im Falle einer Rückkehr in die Türkei ernsthafte behördliche Anstände wegen seiner beiden Brüder gewärtigen zu müssen, als gering bezeichnet werden.

E. 4.6

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt. An dieser Einschätzung vermögen die weiteren Ausführungen in den Eingaben mangels Stichhaltigkeit nichts zu ändern.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen.

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK,

SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.5.1

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die allgemeine Lage in der Türkei nicht durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet ist, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Der Vollzug der Wegweisung ist unter diesen Umständen nicht generell als unzumutbar zu bezeichnen (zur Situation in den Provinzen Hakkari und Sirnak vgl. BVGE E-2560/2011 vom 15. März 2013).

E. 6.5.2

Der Beschwerdeführer war während langer Zeit in C._____ gemeldet, wo er über diverse soziale Anknüpfungspunkte verfügt. Er habe als Koch gearbeitet und auch Gelegenheitsarbeiten verrichtet. Behandlungsbedürftige Krankheiten sind den Akten keine zu entnehmen. Es ist entsprechend nicht davon auszugehen, dass er nach seiner Rückkehr in

die Türkei dort in eine existenzgefährdende Situation gerät.

E. 6.5.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.6

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sie werden auf Fr. 600.- bestimmt und mit dem in gleicher Höhe am 1. November 2012 geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.